

# EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



gemeinde der region  
oberaargau

## **Reglement und Gebührentarif über die Feuerungskontrolle**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Wynau

*Periodische  
Kontrolle*

**Artikel 1**

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Feuerungen beträgt:

für einstufige Brenner CHF 80.00 exkl. MwSt.

für mehrstufige Brenner CHF 98.00 exkl. MwSt.

In den Gebühren gemäss Artikel 1, Absatz 2 ist der Kantonsbetrag enthalten.

*Nachkontrollen*

**Artikel 2**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Einwohnergemeinde Wynau durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

*Andere  
Kontrollen*

**Artikel 3**

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

*Verrechenbarer  
Mehraufwand*

**Artikel 4**

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

*Anpassung  
der Gebühren*

**Artikel 5**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbetrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Änderungen der Gebühren treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Änderungen der in Artikel 1 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Gebühren-  
inkasso

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Einwohnergemeinde Wynau eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch die Kontrollperson erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Wynau der Kontrollperson den Ausfall.

Aufhebung des  
bisherigen  
Gebührentarifs

#### **Artikel 7**

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2018 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

#### **Artikel 8**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019.

### **Einwohnergemeinde Wynau**

Der Präsident  
gez. *Christian Kölliker*

Die Verwaltungsleiterin  
gez. *Isabel Ammann*

### **Auflagezeugnis**

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 2. Mai 2019 bis 3. Juni 2019 bei der Gemeindeschreiberei Wynau öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 18 vom 2. Mai 2019 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 24 vom 13. Juni 2019 publiziert.

Wynau, 15. Juli 2019

Die Verwaltungsleiterin  
gez. *Isabel Ammann*